

Abgelaufene Druckluftkartuschen und die rechtlichen Folgen

Trotz der Veröffentlichungen in der Bayerischen Schützenzeitung herrscht in Schützenkreisen nach wie vor starke Verunsicherung in Hinblick auf die Nutzungsdauer von Druckgaskartuschen (Pressluft und CO₂) und die daraus resultierenden rechtlichen Folgen für eine Haftung des Vereins bzw. seines Vorstands sowie etwaige Ansprüche der Schützen gegen die Hersteller. Dies hat uns dazu veranlasst, die wichtigsten rechtlichen, zu diesem Themenkomplex auftretenden Fragen zu beantworten.

1. Versicherungsschutz?

Zivilrechtlich (z. B. für Schadensersatz, Schmerzensgeld, etc.) sind sowohl der Verein, als auch der betroffene Schütze, wenn ihm nicht der Vorwurf der vorsätzlichen Handlung gemacht werden kann, sofern der Verein Mitglied im BSSB und der Schütze ordnungsgemäß gemeldet ist, haftpflichtversichert. Ein möglicher Beispielfall wäre, wenn eine Waffe weiterhin benutzt wird, obwohl bereits bekannt ist, dass die Druckgaskartusche ausgetauscht werden muss, und es zu einem Schaden kommt. Anders verhält es sich, wenn im Verein nach einem Schaden vorsätzlich mit diesen Waffen in Kenntnis des vorhandenen Risikos weitergeschossen wird. Dann ist nicht auszuschließen, dass die Versicherung erst reguliert und anschließend gegen den Schützen Rückgriff nimmt.

Ganz anders verhält es sich aber mit einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sowohl der Schütze selbst, als auch der Vereinsvorstand, der Sportleiter, die Schießaufsicht könnten dann, wenn es durch eine geplatzte Druckgaskartusche zu einem Unfall kommt, wegen fahrlässiger Körperverletzung angeklagt werden. Denkbar sind zwei Konstellationen: Im 1. Fall verletzt sich derjenige Schütze selbst, der die überalterte Druckgaskartusche benutzt. Hier wird man auch strafrechtlich ein erhebliches eigenes Mitverschulden für die Schadensverursachung einwenden können. Dies wirkt sich auf die Strafzumessung aus. Denkbar wäre aber auch, dass nicht der Eigentümer der Druckgaskartusche selbst, sondern ein unbeteiligter Dritter geschädigt wird. Dieser hat zum Schaden nichts beigetragen. Das Strafmaß würde daher viel höher ausfallen. Immerhin ist die fahrlässige Körperverletzung gemäß § 229 StGB mit einem Strafmaß von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht! Hiergegen kann leider auch keine Haftpflichtversicherung helfen.

2. Wie soll sich ein Verein bei Schießveranstaltungen verhalten, muss der Schießleiter Schützen das Schießen verweigern?

Der Verein sollte die Publikation des Bayerischen Sport-schützenbundes oder die Mitteilungen des Herstellerver-

bandes unbedingt im Schützenhaus aushängen, verbunden mit einer Anordnung, dass der Vereinsvorstand das Schießen im Vereinslokal mit einer überalterten Druckgaskartusche aus Gründen der Gefahrenverhinderung untersagt.

Schießleiter sollten bei Schießveranstaltungen Druckgaskartuschen kontrollieren und auch im normalen Schießbetrieb stichprobenartige Kontrollen durchführen. Damit entlasten sich Vorstand, Schießleiter und Aufsicht strafrechtlich, weil dann nicht mehr der Vorwurf erhoben werden kann, sie hätten sich fahrlässig verhalten. Zu empfehlen wäre ein Aushang im Schützenhaus mit folgendem Text:

Der Schütze ist für seine Druckluft-/Druckgaskartusche alleine verantwortlich. Kartuschen mit abgelaufener oder ohne Nutzungsdauer dürfen nicht mehr verwendet werden. Der Veranstalter/Verein behält sich vor, Kartuschen bei der Waffenkontrolle und am Schützenstand stichprobenartig unaufgefordert zu kontrollieren.

Eine solche Anmerkung hat den Vorteil, dass sie ein Kontrollrecht, aber keine Kontrollpflicht begründet. Der Vorstand ist damit gerade nicht verpflichtet, permanente Kontrollen durchzuführen.

3. Welche Produkthaftung trifft den Waffenhersteller?

Werden Verbraucher durch ein fehlerhaftes Produkt geschädigt, haben sie Schadensersatzansprüche aus § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (unerlaubte Handlung) und/oder aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG). Gemäß § 1 (1) ProdHaftG haftet der Hersteller, wenn durch den Fehler eines Produktes jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies jedoch nur, wenn eine andere Sache beschädigt wird. Der Hersteller haftet aus den Grundsätzen der Produkthaftung also weder für den Versand, noch für etwaige Reparaturkosten. Der Anspruch verjährt innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis von Schädigung und Schädiger.

Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist dabei nicht nur der Produzent, sondern jeder, der ein Kennzeichen (Label) an der Ware angebracht hat, das auf seinen Namen lautet. Wenn ein Hersteller eine Vertragspflicht schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verletzt, ist er ersatzpflichtig.

Eine ordnungsgemäße und normgerechte Herstellung ist dabei das Mindestmaß, das vom Verantwortlichen verlangt werden kann. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz ist verschuldensunabhängig, der Hersteller kann allerdings einen Entlastungsbeweis führen.

Wenn ein Produkt nach dem zum Zeitpunkt der Herstellung gültigen Stand der Technik und den hierzu ergangenen Richtlinien und Gesetzen gefertigt wurde, besteht daher kein Anspruch! **Es gibt daher leider zahlreiche Fälle, in denen ein Geschädigter nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfristen zum Kauf (also nach zwei Jahren) keine Ansprüche mehr gegen den Hersteller geltend machen kann.**

Hat der Hersteller eine öffentliche Warnung herausgegeben bzw. eine Rückrufaktion durchgeführt, kann dies zudem zu einem **Mitverschulden des Geschädigten** führen. Die Verpflichtung zum Schadensersatz hängt dann davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist.

Hat der Schütze z. B. von einer Rückrufaktion erfahren, sich aber nicht an die Anweisungen des Herstellers gehalten, so besteht mit hoher Wahrscheinlichkeit kein Anspruch, wenn es zu einem Schaden kommt. **Im Ergebnis lässt sich leider nur feststellen, dass die Erfolgsaussichten gegen den Hersteller einen Anspruch geltend machen zu können, äußerst gering sind.**

4. Was ist eine Rückrufaktion, wer trägt die Kosten?

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) enthält einen Katalog von Pflichten und Maßnahmen, als letztes Mittel den Rückruf. Das GPSG verpflichtet die Hersteller, ausschließlich sichere Produkte in Verkehr zu bringen. Zudem müssen sie eine aktive Marktüberwachung betreiben, d. h. je nach Gefährlichkeit des Produkts müssen Stichproben durchgeführt, Beschwerden geprüft und die Händler unterrichtet werden. Die Hersteller müssen Vorkehrungen treffen, die im Falle eines erforderlichen Rückrufs zu einer schnellen und zuverlässigen Beseitigung der Gefahr führen.

Diesem Umstand wurde seitens der Hersteller dadurch Rechnung getragen, dass die Firmen J. G. Anschütz GmbH & Co. KG und die Walter Heinrich GmbH bereits 2006 eine Rückrufaktion für möglicherweise betroffene Serien veranlassten. Ausweislich der Mitteilung der Fa. Anschütz wurden trotz umfangreicher Veröffentlichungen zwischenzeitlich leider nur **rund 70 Prozent** der vom Rückruf betroffenen Druckgaskartuschen zurückgegeben.

Wenn die Waffen nach dem damaligen Stand der Technik mit der notwendigen Sorgfalt gefertigt wurden und darüber hinaus auch noch in der Gebrauchsanleitung/Produktbeschreibung auf die Lebensdauer der Kartusche hingewiesen worden ist, haben Ansprüche der Eigentümer von Sportwaffen gegen den Hersteller nur äußerst geringe Erfolgsaussichten.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper oder die Gesundheit eines anderen widerrechtlich (vorsätzlich oder fahrlässig) verletzt, ist zum Ersatz des hieraus re-

sultierenden Schadens verpflichtet (§ 823 I BGB). Hierzu würden auch die Kosten für die Reparatur der Waffe und den Versand gehören. **Da hierfür nach derzeitigem Sachstand keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, besteht nur eine geringe Erfolgsaussicht für diesbezügliche Ansprüche.**

5. Welche Auswirkungen hat dies auf die Jugendarbeit?

Auch hier gilt leider, dass Vereine, Gaue und Bezirke auf keinen Fall für das Jugendtraining Waffen stellen dürfen, bei denen die Druckgaskartusche ausgetauscht werden muss. Auch die Benutzung eigener Waffen durch Jugendliche, bei denen die Druckgaskartusche ausgetauscht werden muss, sollte untersagt werden. **Man muss sich nur die negative Berichterstattung in der Presse und die mögliche Einleitung eines Strafverfahrens im Falle eines Unfalls vor Augen halten! Das Image des Luftgewehrschießens wäre auf Jahre hinaus geschädigt.**

6. Werden Schützen und Vereine von Waffenherstellern „abkassiert“ und was kann der Verband tun, der bislang „nur“ einen diesbezüglichen Passus ab 2010 in die Sportordnung aufgenommen hat, dass mit abgelaufenen Druckgaskartuschen nicht mehr geschossen werden darf? Erst kaufen sich Vereine neue Waffen, dann müssen sie grundlegende Teile nach fünf bis zehn Jahren austauschen, ist dies rechtmäßig?

Auch bei einem Auto gibt es Teile, wie z. B. Bremsen, Bremsbeläge, Getriebeöl, die in einem Produktlebenszyklus ausgetauscht werden müssen, auch wenn das Produkt selbst länger hält. Es ist rechtlich ausreichend, wenn der Hersteller in irgendeiner Form darauf hingewiesen hat, dass ein Austausch erfolgen muss. Entsprechende Hinweise sind in Produktbeschreibungen der Hersteller enthalten. Hätte beim Kauf der Waffe der Sportschütze im Waffengeschäft nach dem Lebenszyklus der Waffe gefragt und auf die Anfrage eine bewusst wahrheitswidrige Antwort erhalten, könnte der Verkäufer u. U. in Anspruch genommen werden. Dies würde allerdings voraussetzen, dass sich dieser Sachverhalt auch beweisen lässt, was kaum der Fall sein wird.

7. Der Verband sollte hier die Interessen des Schützen gegenüber der „Waffenlobby“ mehr vertreten und entsprechende Vereinbarungen zu Gunsten der Schützen treffen.

Mit diesem Thema sind sowohl der BSSB, als auch der DSB bereits intensiv beschäftigt. Erste Gespräche mit der Waffenindustrie wurden bereits geführt. Die Hersteller zeigen sich leider in dieser Angelegenheit noch wenig kompromissfreudig, da die Erfolgsaussichten im Klagefall als äußerst gering bewertet werden müssen. Wir bleiben aber am Ball und werden über Fortschritte fortlaufend berichten. Uns ist es auch wichtig, möglichst gute Konditionen für

Vereinswaffen zu vereinbaren, damit den Vereinen eine gute Jugendarbeit weiterhin möglich bleibt.

Wir prüfen derzeit alle Möglichkeiten, ob es eine Kartuschenwiederholungsprüfung geben kann, mit der bescheinigt wird, dass die Kartusche noch länger verwendet werden kann.

8. Rückrufaktionen müssten kostenfrei für die Schützen sein.

Dies ist nur im Wege einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Waffenhersteller durchzusetzen. Aus dem Produktsicherheitsgesetz lässt sich keine Verpflichtung der Kosten-

übernahme durch den Hersteller herleiten. Der Hersteller ist nur zur Kostentragung verpflichtet, wenn ein Anspruch hieraus sich aus Garantie bzw. den Grundsätzen der so genannten unerlaubten Handlung ergibt. Die Hersteller handhaben Rückrufaktionen ganz unterschiedlich. Viele bieten sogar nur die Vernichtung des Geräts an, manche Firmen, wie in unserem Falle die Fa. Tesro bieten den Austausch zum Sonderpreis an, etc. Es ist daher leider nicht realistisch, dass die Kosten freiwillig von irgendeinem Waffenhersteller getragen werden.

*Beate Marschall,
Geschäftsführerin*